

# Antrag auf SPIELERSPERRE (Selbstsperre) an die Merkur Spielbanken Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG



## 1.) Persönliche Angaben der zu sperrenden Person

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienname	Geburtsname
<input type="text"/>	
Vorname/n	
<input type="text"/>	
Straße	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	Geburtsort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ausweisart (Personalausweis, Reisepass, sonst. Dokument)	Ausweisnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nationalität	Ausstellende Behörde

### Die Mitteilung über die Eintragung der Spiellersperre erhalte ich:

postalisch an oben genannte Adresse

postalisch an die neben stehende Adresse

Straße, PLZ und Ort

persönlich im neben stehenden Standort

Standort

per Fax an neben stehende Fax-Nummer

Fax-Nummer

via eMail an neben stehende eMail-Adresse

eMail-Adresse

Ich wünsche Informationen zur Spielsuchtberatung:  ja  nein

# Antrag auf SPIELERSPERRE (Selbstsperre) an die Merkur Spielbanken Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG



## Einwilligung

Mir sind die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Art, Nummer und Aussteller des Ausweises) und deren Weiterleitung an die an dem übergreifenden Sperrsystem beteiligten Veranstalter (Glücksspielanbieter) und deren Beauftragte zur Durchsetzung der Spielersperre bekannt.

Ort / Datum

Unterschrift

Ich habe die Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre) gelesen, zur Kenntnis genommen und beantrage hiermit eine Selbstsperre gemäß § 8 Abs. 2 GlüStV.

Ort / Datum

Unterschrift

***Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre)***

- **Gemäß § 8 Abs. 2 GlüStV verfügen Glücksspielanbieter eine Spielersperre gegen die Personen, die dies beantragen (Selbstsperre).**
- Der Antrag auf Selbstsperre kann persönlich oder schriftlich bei den Vermittlern öffentlicher Glücksspiele (d.h. Spielbanken, Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential) gestellt werden. Zur Prüfung der persönlichen Angaben ist der Ausweis vorzulegen bzw. in Kopie mitzuschicken.
- **Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Wetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken teilnehmen (§§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 5, 22 Abs. 2 GlüStV - „Übergreifendes Sperrsystem“).**
- Die Spielersperre wird erst nach Bearbeitung des Antrages durch den den Antrag entgegennehmenden Glücksspielanbieter für die von ihm angebotenen Glücksspielbereiche durch Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam. Spätestens 24 Stunden danach wird die Spielersperre auch für die anderen am übergreifenden Sperrsystem beteiligten Glücksspielanbieter mit Übernahme der Spielersperre in ihre jeweilige Sperrdatei wirksam.
- Die Spielersperre beträgt mindestens ein Jahr. Der den Antrag bearbeitende Glücksspielanbieter teilt dem Antragsteller nach Einrichtung der Sperre Art und Dauer der Spielersperre unverzüglich schriftlich mit. Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre.
- Die Spielersperre ist unbefristet und kann frühestens nach Ablauf der Mindestsperrdauer von einem Jahr auf Antrag der gesperrten Person aufgehoben werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Gründe für die Spielersperre nicht mehr vorliegen und auch sonst keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüStV vorliegen. Das Nichtmehrvorliegen der Gründe für die Spielersperre ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- Der Antragsteller ist zur Aktualisierung der bei dem Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten verpflichtet, wenn durch Änderungen die Identifizierung des Antragstellers und die Durchsetzung der Spielersperre nicht mehr möglich sind.